



Bern, den

Adressat/in:

die Kantonsregierungen
die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

**Verordnungen zum Epidemiengesetz vom 28. September 2012 (EpG):
Eröffnung des Anhörungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) führt ein Anhörungsverfahren zu den Verordnungen zum Bundesgesetz vom 28. September 2012¹ über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) durch. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens laden wir Sie zur Stellungnahme ein.

Ausgangslage

Das EpG wurde am 28. September 2012 vom Parlament verabschiedet. Gegen die Gesetzesrevision wurde das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 22. September 2013 wurde die Vorlage angenommen. Der vorliegende Entwurf zum Verordnungsrecht EpG bildet den Abschluss der Revisionsarbeiten zum Epidemien-gesetz. Das Ausführungsrecht zum Gesetz präzisiert auf der Ebene der konkreten Praxis die Grundorientierung der Gesetzgebung.

Struktur und Konzept des Ausführungsrechts

Das Ausführungsrecht zum Gesetz gliedert sich wie folgt:

- *Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen:* diese Verordnung regelt alle notwendigen Konkretisierungen des Gesetzes mit Ausnahme der Bewilligungen von Laboratorien (vgl. nachfolgend). Sie übernimmt die meisten Inhalte des geltenden Verordnungsrechts zum Epidemien-gesetz von 1970, angepasst an die aktuellen Bedürfnisse. Die Zusammenfas-sung der bisher in verschiedenen Bundesratsverordnungen geregelten Inhalte in eine Gesamtverordnung entspricht einem Bedürfnis in der Praxis.
- *Verordnung über mikrobiologische Laboratorien:* Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung der Bewilligung für mikrobi-ologische Laboratorien nach Artikel 16 EpG. Die Regelung dieser Aspekte in ei-ner separaten Verordnung ist deshalb angebracht, weil sie zum einen spezifi-sche Regelungsaspekte mit umfangreichen Anhängen enthält und zum andern vom Schweizerischen Heilmittelinstitut (Swissmedic) vollzogen wird.



- *Verordnung des EDI über die meldepflichtigen Beobachtungen übertragbarer Krankheiten:* Diese Verordnung bezeichnet die einzelnen meldepflichtigen Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen, die von Ärztinnen oder Ärzten, öffentlichen oder privaten Institutionen des Gesundheitswesens und Laboratorien zu erbringen sind. Sie nennt die Meldekriterien, die Meldefristen sowie die Meldeinhalte und bestimmt, zu welchen Beobachtungen negative Befunde zu melden sind. Sie ersetzt die bestehende EDI-Verordnung über Arzt- und Labormeldungen.

Noch laufende Abklärungen zu einzelnen Artikeln

Um den Beginn der Anhörung nicht zu verzögern, finden parallel zur Anhörung verwaltungsinterne Klärungen zu Artikel 32 (Verhütungsmassnahmen in Asylzentren) statt. Die Regelung der Zuständigkeiten zwischen dem Bundesamt für Gesundheit und dem Bundesamt für Migration ist noch in Abklärung.

Terminplanung

Der Bundesratsbeschluss zur Inkraftsetzung des revidierten Epidemiengesetzes und seiner Ausführungsverordnungen ist im Frühjahr 2015 vorgesehen. Nach heutiger Planung sollen das Gesetz und die Verordnungen am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Der Verordnungsentwurf, die Erläuterungen sowie die Liste der Anhörungsadressanten können unter folgenden Internetadressen eingesehen und heruntergeladen werden:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

<http://www.bag.admin.ch/epg>

Wir laden Sie ein, uns Ihre allfälligen Bemerkungen bis spätestens am

10. Oktober 2014

zukommen zu lassen.

Wir bitten Sie, für Ihre Stellungnahme das unter den oben erwähnten Internetadressen aufgeführte und elektronisch bearbeitbare Word-Formular zu verwenden und dieses an

epivision@bag.admin.ch und dm@bag.admin.ch

zu senden. Sollte dies nicht möglich sein, können Sie Ihre Stellungnahme selbstverständlich auch in Papierform an folgende Adresse senden:

**Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Übertragbare Krankheiten
Postfach
3003 Bern**



Bei Fragen zur Anhörung wenden Sie sich ebenfalls an die oben genannte Adresse (E-Mail oder Post) oder an das Sekretariat der Abteilung Übertragbare Krankheiten des Bundesamtes für Gesundheit (Tel.: 031 323 87 06).

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Alain Berset
Bundesrat

Beilagen:

- Verordnungsentwürfe und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Anhörungsadressatinnen und -adressaten